

## **Antwort von Michael Donth MdB auf die Massenmails zum 3. Bevölkerungsschutzgesetz**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mails.

Vorneweg weise ich darauf hin, dass ich als Abgeordneter keinen Amtseid leiste, da ich kein staatliches Amt ausübe, sondern über ein freies Mandat verfüge. Art.38 Abs.1 S. 2. Grundgesetz formuliert deshalb: „*Sie* [die Abgeordneten des Deutschen Bundestages] *sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.*“ Insofern ergibt die Aufforderung über den Eid nachzudenken, keinen Sinn. Dies nur am Rande, weil der Verweis auf meinen Amtseid in zahlreichen Mails vorkam.

Mit dem (ersten) "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 27. März 2020 hat der Gesetzgeber erste Maßnahmen getroffen, um zum einen das Funktionieren des Gesundheitswesens in einer die gesamte Bundesrepublik betreffenden epidemischen Lage sicherzustellen und zum anderen die mit dieser besonderen Situation verbundenen negativen finanziellen Folgewirkungen abzumildern. Hierzu wurde insbesondere das schon seit vielen Jahren bestehende Infektionsschutzgesetz (IfSG) erweitert und präzisiert.

Der Deutsche Bundestag hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Dadurch wurde das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung verschiedene Maßnahmen zu treffen. Davon hat das BMG Gebrauch gemacht, da man solche Entscheidungen schnell treffen musste. Die Geltung dieser Maßnahmen ist im Wesentlichen bis zum 31. März 2021 beschränkt.

Die fortschreitende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 machten deutlich, dass weitere Regelungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen notwendig waren. Mit dem deswegen vorgeschlagenen "Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 19. Mai 2020 wurden die auf Grundlage der mit dem ersten Gesetz im März eingeführten Änderungen des IfSG getroffenen Regelungen und Maßnahmen entsprechend weiterentwickelt und ergänzt. Unter anderem wurde nun Änderungen im Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen. Dadurch kann das BMG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass ein Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und das durch die gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezahlt werden muss. Durch Änderung des IfSG wurde das BMG zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine laborbasierte epidemiologische Überwachung (Surveillance) beim Robert-Koch-Institut (RKI) zu ermöglichen. Das sind die Zahlen über Infektionen, Intensivbettenbelegungen etc., die wir aus vielen Veröffentlichungen kennen.

Das dynamische Ausbruchsgeschehen zeigt, dass wir in der Corona-Pandemie weiter handeln müssen. Dazu wollen wir, will die Bundesregierung, mit diesem Entwurf für ein drittes Gesetz beitragen. Wir bereiten mögliche COVID-19-Impfungen vor, erweitern Laborkapazitäten und machen einheitliche Vorgaben für die Rückkehr aus Risikogebieten. Unser oberstes Ziel bleibt, Infektionsketten zu durchbrechen und unser Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Wie oben dargestellt, entwickelt das Gesetz die bisherigen Regelungen der beiden im März und im Mai 2020 beschlossenen Bevölkerungsschutzgesetze und des Infektionsschutzgesetzes fort.

Zielrichtung des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes ist unter anderem gerade das Infektionsschutzgesetz: Dieses gestattet seither u.a. der Bundesregierung und den Landesregierungen notwendige Schutzmaßnahmen durch Rechtsverordnungen auf den Weg zu bringen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten rasch zu verhindern. Daran ändert der vorliegende Entwurf eines 3. Bevölkerungsschutzgesetzes nichts. Wenn Sie also die konkreten Maßnahmen, die Einschränkungen im Bereich der Versammlungsfreiheit, Kontakteinschränkungen, das Schließen der Veranstaltungs- und Freizeitbranche oder der Gastronomie an sich kritisieren, so ändert das Dritte Bevölkerungsschutzgesetz hieran nichts! Deshalb sind derartige Behauptungen völlig irreführend.

In den vergangenen Wochen ist aber deutlich geworden, dass das Infektionsschutzgesetz in der alten Fassung nicht alle Anforderungen der Pandemie-Bekämpfung im Jahr 2020 erfüllt. Eine Pandemie dieser Dauer und dieses Ausmaßes war bislang, abgesehen von der Spanischen Grippe vor 100 Jahren mit Millionen von Toten nicht bekannt. Dies gilt umso mehr, als Medikamente zur Behandlung oder ein Impfstoff bislang nicht zur Verfügung stehen. Deshalb will der Deutsche Bundestag den gesetzlichen Rahmen im Infektionsschutzgesetz mit einem neuen §28a konkret an die Covid-19-Pandemie anpassen.

Angesichts der länger andauernden Pandemielage und den dadurch erforderlichen eingriffsintensiven Maßnahmen benötigen wir eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die Dauer, Reichweite und Intensität dieser Maßnahmen. Und eben nicht nur die seither ohne das Parlament erlassenen Verordnungen. Das ist notwendig, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Parlamentsvorbehalts aus Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Grundgesetzes zu entsprechen. Konkret gibt das Parlament mit diesem Gesetz und der Benennung der Regelbeispiele möglicher Schutzmaßnahmen den Rahmen für das Handeln der Regierung vor (§ 28 a IfSG –neu-).

Dabei weitet der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten in den §§ 28 ff. des Infektionsschutzgesetzes aus. Im Gegenteil: wir präzisieren – im Grunde ganz in Ihrem Sinne – die Vorschriften. Das Parlament gibt damit grundsätzlich vor, welche Maßnahmen überhaupt getroffen werden dürfen und welche nicht, in welcher Intensität und wie lange.

Grundsätzlich gibt das Parlament damit also nicht die Entscheidungsmacht aus der Hand! Wir entmachten uns nicht selbst! Das Parlament kann jederzeit die „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ aufheben, wenn es dies für gegeben hält. Auch darüber wurde im Parlament bereits mehrmals debattiert und beraten. Zugleich wird der Spielraum für die Exekutive offengehalten, in einer Extremsituation rasch, effektiv, sowie ggf. regional unterschiedlich zu handeln. Innerhalb der vom Bundestag vorgesehenen Leitplanken. Die Landesregierungen, die die Verordnungen erlassen, sind im Übrigen auch demokratisch legitimiert.

Mit dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz sollen zudem die bislang in § 5 Absatz 2 IfSG vorgesehenen Regelungen zum Reiseverkehr (insbesondere Einreise) für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 36 IfSG zusammengeführt und angepasst werden. Insbesondere auch eine digitale Einreiseanmeldung nach Aufenthalt in Risikogebieten soll verordnet werden können, um eine bessere Überwachung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Seither mussten dafür oftmals papierene Einreisezettel ausgefüllt werden.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetz die im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) angestrebte Stärkung der Digitalisierung des ÖGD durch einen Förderprogramm des Bundes und eine Unterstützung im Bereich zentraler Dienste umgesetzt werden. Zudem werden die meldepflichtigen Labore verpflichtet, künftig eine SARS-CoV-2-Meldung über das elektronische Melde- und Informationssystem (DEMIS) zu melden und dafür nicht mehr Fax oder Brief zu verwenden.

Außerdem wird geregelt, dass wer ohne dass er es muss in ein ausländisches Risikogebiet reist und anschließend daheim in Quarantäne muss, keinen Anspruch auf Verdienstausschluss nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG hat. Zudem wird im SGB V geregelt, dass nicht nur Versicherte, sondern auch Nichtversicherte einen Anspruch auf Schutzimpfungen und auf Tests haben, soweit dies erforderlich ist, und wenn eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministerium (BMG) das vorsieht. Das BMG soll in dieser Rechtsverordnung den Umfang der Finanzierung von Leistungen und Kosten aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bestimmen.

Sie machen sich Sorgen, dass mit dem Gesetzentwurf „Grundrechte eingeschränkt“ oder gar „abgeschafft“ werden. Dies ist nicht der Fall! Es ist zutreffend, dass Grundrechte durch die Corona-Verordnungen eingeschränkt werden können. Dies ist grundsätzlich gemäß unseres Grundgesetzes auch möglich, sofern die Einschränkungen verhältnismäßig sind. Das ist keine Eigenart nur dieses Gesetzes. Das passiert durch viele Gesetze. Ob im Beamtenrecht, in der Straßenverkehrsordnung, im Strafrecht oder im Steuerrecht.

Über die Verhältnismäßigkeit wiederum kann man selbstverständlich geteilter Meinung sein. Manche Bürger meinen, der Tod von vielen tausenden Bürgern sei in Kauf zu nehmen, damit keiner einen Mund-Nasen-Schutz tragen muss. Ich halte dies nicht für richtig, der Staat sollte aus meiner Sicht nicht den vermeidbaren Tod von Bürgern in Kauf nehmen. Deshalb halte ich auch die aktuellen Maßnahmen in der Gesamtschau und nach heutigem Wissen für verhältnismäßig.

Als Parlamentarier haben wir in über 70 Debatten seit Beginn der Pandemie im Bundestag über den richtigen Weg diskutiert und viele Hilfsprogramme in Milliardenhöhe verabschiedet und das Infektionsschutzgesetz angepasst. Viele unserer Anregungen – viel Kritik und viele Erkenntnisse, die wir mittlerweile gewonnen haben, konnten wir hierbei anbringen. Im Parlament und innerhalb der Fraktion haben wir die Möglichkeiten und Szenarien umfassend beraten, Für und Wider abgewogen. Viele Forderungen von uns Parlamentariern, die wir auch in den Bundestagsdebatten eingebracht haben, wie beispielsweise Schulen und Kitas unbedingt offen zu halten oder Besuchsmöglichkeiten in Pflegeheimen weiterhin zu ermöglichen, wurden nun auch in dem jetzigen Beschluss von Bundeskanzlerin und Regierungschefs so aufgenommen. Im Vergleich zu anderen Ländern, die z.B. Ausgangssperren verhängen oder die Wirtschaft komplett herunterfahren, sind die Maßnahmen in Deutschland aus meiner Sicht verhältnismäßig und umsichtig. Leider trifft es nun erneut einige Branchen, wie Hotels und Gaststätten sowie die Messe- und Veranstaltungsbranche besonders hart.

Das ist sehr bedauerlich und ich hoffe, dass, sofern sich das Infektionsgeschehen durch die Maßnahmen verlangsamt, dann rasch wieder Lockerungen möglich sind. Nichts desto trotz haben wir Abgeordnete Nachbesserungsbedarf bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gesehen. Einige Änderungsanträge wurden von meiner Fraktion eingebracht und sind in das Gesetz eingeflossen.

Ein Blick in Nachbarländer wie Großbritannien, Frankreich, Italien oder Schweden zeigt, dass diese Länder relativ gesehen mehr Tote und mehr Kranke auf den Intensivstationen haben als Deutschland. Das häufig angeführte Schweden hat auf die Bevölkerungsgröße gerechnet, fünfmal so viele Corona-Tote wie Deutschland. Zudem war der wirtschaftliche Schaden mit dem anderer europäischer Länder vergleichbar. Die schwedischen Behörden weichen auch immer mehr von ihrem Sonderweg ab – auch wenn es so nicht formuliert wird. Es gibt aber immer mehr und strengere Empfehlungen und Einschränkungen dort, die den unseren ähneln.

Zudem gehen Vorgaben wie Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsbeschränkungen, Maskenpflicht etc. nicht direkt von diesem Gesetz aus, sondern aus den Verordnungen der Bundesländer, die diese auf Grundlage von § 32 IfSG erlassen können. Und die Landesregierungen werden wiederum von den jeweiligen Länderparlamenten kontrolliert.

Verfassungsrechtler wie Professor Dr. Brenner kommen in ihrer Bewertung des Gesetzesentwurfs in Bezug auf den §28a IfSG zum Schluss: *„Abschließend ist festzuhalten, dass § 28a Abs. 1 und 2 IfSG die zur Eindämmung der Pandemie zu treffenden, in Grundrechte eingreifenden Schutzmaßnahmen auf eine rechtsstaatlich tragfähige, dem Parlamentsvorbehalt und den Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügende und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragende Grundlage stellt.“*

Selbstverständlich müssen die einzelnen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden. Dies ist nicht nur fachlich und politisch notwendig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Kein Grundrecht kann in Deutschland per Gesetz einfach abgeschafft werden. Seither nicht und auch nicht durch dieses Gesetz. Aber Einschränkungen von Grundrechten gab es schon immer und muss es auch immer geben, da verschiedene Grundrechte immer miteinander konkurrieren. Unser Grundgesetz und auch unsere Gerichte haben darin seit über 70 Jahren Übung. Die Entwicklung seit Beginn der Pandemie und seit der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag hat gezeigt, dass diese Überprüfung auch stattfindet. Als Konsequenz aus den entsprechenden Gerichtsurteilen wurden immer wieder Maßnahmen aufgehoben, gelockert oder auch verschärft. Und das wird auch weiterhin so möglich sein. Übrigens ein weiterer Beleg, warum dies definitiv kein „Ermächtigungsgesetz“ ist.

Vielfach wird behauptet, die angewandten Tests könnten die Krankheit gar nicht nachweisen. Bezüglich der PCR-Tests gilt, dass dieser zu den derzeit verlässlichsten COVID-19-Tests zählt, um die Infektionen mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 zu diagnostizieren. Der PCR –Test gehört zu den NAT-Testverfahren (Nukleinsäure-Amplifikations-Technik). Mit Hilfe dieser Methode kann das SARS-CoV-2-Virus bei Infizierten auf Basis eines Rachenabstrichs direkt nachgewiesen werden. Auch der PCR-Test ist dabei nicht fehlerfrei. Wie verlässlich ein Testverfahren ist, wird durch zwei Parameter bestimmt: Die Sensitivität sagt aus, wie empfindlich der Test ist. Anders formuliert: Wie viel Viruslast ist nötig, damit der Test

positiv ausfällt? Je höher die Sensitivität eines Testverfahrens ist, desto weniger falsch-negative Ergebnisse gibt es. Spezifität bedeutet, dass der Test wirklich nur das gesuchte Virus erkennt und nicht aus Versehen auch bei verwandten Viren anschlägt. Je höher die Spezifität eines Tests, desto weniger falsch-positive Testergebnisse gibt es.

Beide Wahrscheinlichkeiten sind beim PCR-Test sehr hoch (95 Prozent oder höher). Es kann zwar dennoch zu Fehlern kommen, pauschale Aussagen, der Test sei nicht aussagekräftig, sind jedoch definitiv falsch.

Insofern ist es auch unerheblich, ob ein positiv Getesteter Symptome aufzeigt oder nicht. In erster Linie geht es darum, zu verhindern, dass ein Infizierter weitere Menschen ansteckt. Deshalb wird getestet. Einzelne Labore, wie etwa die der Universitätskliniken, führen Studien zur Zuverlässigkeit der verschiedenen Tests durch. Das tun sie, um zu entscheiden, welchen Test sie für den besten halten und einsetzen wollen. Aber es gibt keine wissenschaftlich validierten Studien, die alle unterschiedlichen Tests miteinander vergleichen würden. Ein PCR-Testergebnis ist der Nachweis einer Infektion – es bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Person ansteckend oder krank ist. Es handelt sich dennoch um eine zuverlässige Methode, um das Infektionsgeschehen zu beobachten.

Bezüglich der Behauptung, das Virus sei im Labor gezüchtet worden – auch das war in manchen Schreiben zu lesen-, gibt es keinerlei Beweise. Ganz im Gegenteil. Zahlreiche Wissenschaftler sind sich einig, dass das Virus einen natürlichen Ursprung hat. Hinweise darauf gibt die Genetik des Virus' selbst. Die Interaktion des Virus' mit dem menschlichen ACE2-Rezeptoren (ein Enzym zum Andocken an der menschlichen Zelle) sei nicht „ideal“, wie es in einer Studie heißt.

Coronaviren nutzen das Enzym ACE2 in der Zellwand als Andockstelle (Rezeptor), um sich Zugang zum Zellinneren zu verschaffen. Nur dort können sie sich vermehren. Je mehr dieser Rezeptoren an Zellen vorhanden sind, desto schneller und einfacher breiten sich die Viren aus. Da diese Andockstellen aber nicht ideal aufeinanderpassen, lässt dies den Schluss zu, dass das Virus sich natürlich durch Evolution entwickelt hat.

Ob Experten zu spät, zu früh oder gerade richtig reagiert haben ist eine Frage, die sich nur in der Rückschau und nur bei sorgfältiger Bewertung aller Umstände beantworten lässt. Experten geben ihre Empfehlungen auch nur auf der Basis dessen ab, was sie jetzt wissen. Auch Wissenschaftler sind nicht allwissend. Es ist aber in Deutschland so, dass jeder seine Meinung, auch wenn diese nicht wissenschaftlich oder nicht faktenorientiert ist, verbreiten darf, ob diese Gehör findet, liegt auch an der Wahrhaftigkeit und Fundiertheit der Aussagen.

Unsere Absicht und die der Bundes- und Landesregierungen ist es, das Coronavirus einzudämmen und die Infektionen zu reduzieren. Das Gesetz ist aus unserer Sicht notwendig und verhältnismäßig und schadet - entgegen Ihrer Einschätzung- keinem Menschen. Es ist weder Aktivismus noch schränkt es uns massiv in unseren Persönlichkeitsrechten ein. Insofern gibt es keinen Grund zur Sorge, dass unsere Demokratie in Gefahr sei. Deswegen stimme ich dem Gesetz zu und kann nur alle ermutigen, vernünftig zu sein, sich an die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu halten und wieder mehr Vertrauen in die Bundesregierung zu legen. Denn nur gemeinsam schaffen wir es diese Pandemie einzudämmen und im besten Fall die Gefahr durch das Virus auszurotten.

Mit diesem Gesetz leisten wir einen weiteren Beitrag, Schaden von dem Deutschen Volk abzuwenden und in einem guten Ausgleich die Grundrechte, zu denen auch die körperliche Unversehrtheit gehört, zu bewahren.

Insgesamt ist die Materie komplex. Deshalb mute ich Ihnen eine so ausführliche und lange Antwort zu. Aber ich denke, dieser Sache und der bestehenden Verunsicherung ist dies angemessen. Weitere Informationen finden Sie auch auf meiner Homepage [www.michael-donth.de](http://www.michael-donth.de)

Ich hoffe meine Ausführungen waren hilfreich für Sie. Bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

Ihr

Michael Donth MdB